

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 4. Mai 2010**

**zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im
Altonaer Kinderkrankenhaus (AKK)
vom 1. Oktober 2007
(TV-Ärzte AKK)**

Zwischen

der AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Christiane Dienhold
im Folgenden „AKK“

- einerseits -

und

dem Marburger Bund,
-Landesverband Hamburg-,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Das Altonaer Kinderkrankenhaus strebt für zukünftige Verhandlungen die Übernahme der Verhandlungsergebnisse zwischen dem Marburger Bund und dem Krankenhausarbeitgeberverband Hamburg an, soweit dies unter Berücksichtigung der betrieblichen oder betriebswirtschaftlichen Verhältnisse des AKK sachgerecht erscheint.

§ 1 Änderungen des TV-Ärzte AKK vom 1. Oktober 2007

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt ersetzt: „Bei einer Arbeitszeit von mehr als 40 und bis zu 48 Wochenstunden wird auf den die 40 Stunden überschreitenden Anteil das Stundenentgelt wie folgt berechnet: In der Entgeltgruppe Ä1 erhalten die Ärzte je Stunde 100 % des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 zuzüglich 10 %. In den Entgeltgruppen Ä2, Ä3 und Ä4 erhalten die Ärzte je Stunde 100 % des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 1 zuzüglich 10 %.“
 - b. Die Anlage B 1 entfällt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 4 Satz 7 wird wie folgt ersetzt:
„Im Wege einer individuellen Abrede ist entweder eine Verlängerung auf bis zu 24 Bereitschaftsdienststunden oder eine Kombination aus Vollarbeit und Bereitschaftsdienst möglich, wobei die Vollarbeit bis zu 8 Stunden betragen darf (8 + 16).“
 - b. Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:
„; mit Zustimmung des Einzelnen kann an diesen Tagen eine Kombination aus Vollarbeit und Bereitschaftsdienst vereinbart werden, wobei die Vollarbeit bis zu 8 Stunden betragen darf (8 + 16).“
 - c. In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Unterabsatz b) wird wie folgt ersetzt:
„für Nacharbeit im Zeitraum vom 1. August 2010 bis zum 28. Februar 2011 10 % der individuellen Stundenvergütung (§ 24 Abs. 3 Satz 3 TV-Ärzte AKK); für den Zeitraum ab 1. März 2011 25 % der individuellen Stundenvergütung (§ 24 Abs. 3 Satz 3 TV-Ärzte AKK).“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt ersetzt: „Für die Zeiten des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit werden abweichend von § 8 Zeitzuschläge wie folgt gezahlt:

a)	für die Zeit von 0 bis 6 Uhr	15 %
b)	zusätzlich am Sonntag (0 bis 24 Uhr)	8 %“

des in der Anlage B 2 seit dem 1. Januar 2010 gültigen Bereitschaftsdienstentgeltes.

- b. Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt ergänzt: „Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich); ausgenommen hiervon sind die Zeitzuschläge nach Satz 3 und 4, die stets zu vergüten sind.“
5. Anlage A 1 wird wie folgt geändert:
- a. Die Entgelttabelle für Ärzte wird wie folgt ersetzt:

Entgelttabelle 2010

Laufzeit: 1. August 2010 – 28. Februar 2011

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	3.730,00 €	3.945,00 €	4.095,00 €	4.345,00 €	4.665,00 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Facharzt	4.920,00 €	5.340,00 €	5.700,00 €	5.895,00 €	6.100,00 €
Oberarzt	6.180,00 €	6.530,00 €	6.855,00 €		
CA-Vertreter	7.250,00 €				

Entgelttabelle 2011

Laufzeit: 1. März 2011 – 31. Dezember 2011

ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	3.842,00 €	4.063,00 €	4.218,00 €	4.475,00 €	4.805,00 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr
Facharzt	5.068,00 €	5.500,00 €	5.871,00 €	6.072,00 €	6.283,00 €
Oberarzt	6.365,00 €	6.726,00 €	7.061,00 €		
CA-Vertreter	7.468,00 €				

- b. Abs.2 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:
 „Auf Neueinstellungen nach dem 31. Juli 2010 findet Satz 3 keine Anwendung mehr.“

§ 2

In-Kraft-Treten, Laufzeit

1. Inkrafttreten
 - a. Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) vom 1. Oktober 2007 tritt zum 1. Januar 2010 wieder in Kraft.
 - b. Dieser Änderungsarbeitsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.
 - c. Die Regelungen des § 1 dieses Änderungsarbeitsvertrages gelten ab dem 1. August 2010.
2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2013 schriftlich gekündigt werden.
3. Besondere Kündigungsregelungen
 - a. Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2011 gekündigt werden.
 - b. Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2011 gekündigt werden.

Hamburg, den 4. Mai 2010

Für die
AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
Die Geschäftsführerin

Für den
Marburger Bund Landesverband Hamburg